



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)

XXII. GP.-NR

1020 /AB

2003 -12- 3 0

GZ: 42 0100/4-V/2/03

Wien, 9. Dezember 2003

zu 1042 JB

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Anna Franz, Kolleginnen und Kollegen **betreffend § 12 a Familienlastenausgleichsgesetz, Nr. 1042/J**, wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Juni 2002, G 7/02, wonach die Familienbeihilfe eine Transferleistung ist, die auch demjenigen Elternteil, der nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt wohnt und Geldunterhalt zahlt, steuerlich entlasten soll, hat zur Folge, dass der Unterhaltsanspruch zu Lasten des Kindes reduziert wird. Die Gerichte müssen nämlich bei der Berechnung des Kindesunterhalts auch die steuerliche Entlastung des Geldunterhaltsschuldners insoweit berücksichtigen, als nach Heranziehung des Unterhaltsabsetzbetrages 50 % des geschuldeten Unterhalts steuerfrei zu stellen sind.

Weil die steuerliche Entlastung des Geldunterhaltspflichtigen zu Lasten des unterhaltsberechtigten Kindes aus meiner Sicht keine Zustimmung findet, wurde eine Arbeitsgruppe, die sich aus Experten des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Finanzen und meines Ressorts zusammensetzt, damit beauftragt, Möglichkeiten für eine gesetzliche Änderung zu erarbeiten. In die ressortübergreifenden Gespräche fließen auch die Ergebnisse der von mir in Auftrag gegebenen Kinderkostenanalyse des WIFO ein.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bundesminister: